

I. Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 51

Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 14 — Kraftfahrzeug- Steuergesetz

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Artikel I des Kontrollratgesetzes Nr. 14 vom 11. Februar 1946 wird hiermit durch die folgenden Bestimmungen abgeändert.

1 Die im § 11 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 23. März 1935 (RGBl. I, Seite 407) vorgesehenen jährlichen Steuersätze werden für die nachstehend angeführten Arten von Kraftfahrzeugen und Anhängern durch die folgenden Steuersätze ersetzt:

	je 200 kg Eigen- gewicht oder einen Teil davon	je 100 ccm Hub- raum oder einen Teil davon	je PS Höchst- bremsleistung odei einen Teil davon
	RM	RM	RM
1 Zwei- oder Dreirad- kraftfahrzeuge . .	—	12	—
2 Personen- kraftwagen . .	—	18	—
3 Zugmaschinen ohne Güterladerraum, die zum Ziehen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen benutzt werden	—	—	10
4 Alle anderen Fahr- zeuge einschließlich Kraftomnibusse und Lastkraftwagen	45	—	—
5 Anhänger! u. Sattel- schlepperanhänger	20	—	—

2 Zugmaschinen ohne Güterladerraum, die ausschließlich auf Bauernhöfen oder Landgütern gebraucht werden, sind von der oben angegebenen Steuer befreit, ohne Rücksicht darauf, ob sie landwirtschaftlichen Genossenschaften oder Einzelpersonen gehören oder nicht.

3. Für Steuerzwecke wird das Eigengewicht von Fahrzeugen mit Holzgasantrieb, die auf Grund der obigen Bestimmungen nach ihrem Eigengewicht zu versteuern sind, in der Weise berechnet, daß das Gewicht der Holzgasanlage als solcher und ihres Zubehöre (Filter, Kondensatoren) von dem Brutto-Eigengewicht des Fahrzeuges in Abzug gebracht wird.

4. Eigengewicht im Sinne dieses Artikels ist das Gewicht des Fahrzeuges in unbeladenem, betriebsfertigem Zustand.

Artikel II

Artikel V des genannten Gesetzes wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Paragraphen 8 und 11 der Durchführungsbestimmungen vom 5. Juli 1935 zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 23. März 1935 (RGBl. I Seite 875) und die Verordnung vom 17. Mai 1938, die bestimmten Kategorien von Kraftfahrzeugen Steuerbefreiungen gewährte, werden aufgehoben.

Artikel III

1. Die im Artikel I dieses Gesetzes angeführten Abänderungen der Steuersätze treten mit Wirkung vom 1. Januar 1947 in Kraft.

2. Ist die Kraftfahrzeugsteuer bereits für das laufende Jahr auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Vorschriften nach

Sätzen entrichtet worden, die geringer sind als die in Artikel I dieses Gesetzes angeführten Steuersätze, so ist der Unterschied zwischen den bisherigen und den neuen Steuersätzen innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die zuständige Steuerbehörde zu entrichten.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 31. März 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes eind von

M. I. D r a t w i n, Generalleutnant,

F. A. Keating, Generalmajor,

Sholto Douglas, Marechall der Royal Air Force,

R. Noiret, Generalmajor,

unterzeichnet.)

Alliierte Kontrollbehörde Kontrollrat

Gesetz Nr. 52

Änderung des Kontrollratgesetzes Nr. 16 — Ehegesetz

Der Kontrollrat erläßt das folgende Gesetz:

Artikel I

Kontrollratgesetz Nr. 16 — Ehegesetz — wird durch Einfügung eines neuen Paragraphen 15 (a) wie folgt geändert:

„1. Als Ausnahme von den Bestimmungen der Paragraphen 11, 12, 13, 14, 15 und 17 dieses Gesetzes kann eine Ehe zwischen Verlobten, von denen keiner die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, vor einer von der Regierung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit einer der Verlobten besitzt, ordnungsgemäß ermächtigten Person in der von den Gesetzen dieses Landes vorgeschriebenen Form geschlossen werden.

2. Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung der so geschlossenen Ehe in das Eheregister, das von der dazu ordnungsgemäß ermächtigten Person geführt wird, ist *a)* schlüssiger Beweis der Eheschließung anzusehen. Der deut. >e Standesbeamte des Bezirkes, in dem die Eheschließung and, hat auf -Grund der Vorlage einer solchen beglaubigten Abschrift eine Eintragung in das Familienbuch zu machen und die Abschrift zu den Akten zu nehmen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 21. April 1947.

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von

Lucius D. Clay, General,

Sholto Douglas, Marschall der Königlichen Luftwaffe,

P. Koenig, General der Armee,

P. A. Kurochkin, Generaloberst, Marschall der Sowjetunion, unterzeichnet.)

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (47) 54
28. Februar 1947

Genehmigung von Bauarbeiten

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

1. ...

Infolgedessen ist der Wortlaut des Paragraphen 4 der Anordnung BK/O (46) 241 durch folgenden zu ersetzen: